

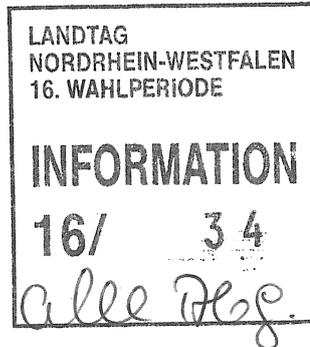


Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

- Geschäftsstelle -

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 8. Oktober 2012

Geschäfts-Nr.: VerfGH 2/11
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Behauptung der Stadt Altena und 90 weiterer Städte und Gemeinden,

das Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes NRW in Folge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW) vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127 ff.) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung

- VerfGH 2/11 -

übersende ich einen Abdruck des Schriftsatzes des Verfahrensbevollmächtigten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2012 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Eine Stellungnahme binnen zwei Wochen wird anheimgestellt.

Breforth
Regierungsamtsrat

Prof. Dr. Rainer Wernsmann

94032 Passau
Johann-Bergler-Str. 8
Tel. 0851 988 54 74
E-Mail: rainer.wernsmann@gmx.net

Dienstlich: Universität Passau
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,
insbes. Finanz- und Steuerrecht
94030 Passau
Tel. 0851 509 - 2350
Fax 0851 509 - 2352

An den
Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

25.9.2012

KOPIE

Aktenzeichen VerfGH 2/11

**Stellungnahme der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
zum Antrag auf Festsetzung der Kosten und Auslagen des Prozessbevollmächtigten
der Beschwerdeführerinnen vom 6.9.2012**

In dem o.g. verfassungsgerichtlichen Verfahren wird zum o.g. Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführerinnen (Bf.) vom 6.9.2012 namens und im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung genommen:

Nach Auffassung der Landesregierung gehören die Kosten für das seitens der Bf. vorgelegte finanzwissenschaftliche Gutachten nicht zu den erstattungsfähigen „notwendigen Auslagen“ i.S.d. § 54 Abs. 4 VGHG NRW.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kommt – entgegen der Meinung der Bf., die auf § 91 ZPO und § 162 VwGO Bezug nehmen, – eine schematische Übertragung der Regelungen anderer Verfahrensordnungen über die „notwendigen Auslagen“ im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht in Betracht (BVerfGE 87, 270, 272; 88, 382, 383; 98, 163, 166; 99, 46, 47; Graßhof, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 34a Rn. 69). Zu Rechtsgutachten geht das BVerfG davon aus, dass in den seltensten Fällen das Honorar für ein Rechtsgutachten erstattungsfähig ist (vgl. Graßhof aaO, § 34a Rn. 76). Kosten für Rechtsgutachten, die eine Partei einholt und vorlegt, sind danach in der Regel nicht erstattungsfähig (BVerfGE 88, 382, 383). Im Verfassungsrechtsstreit gelten gegenüber fachgerichtlichen Verfahren insoweit noch verschärfte Maß-

stäbe (BVerfGE 96, 251, 258: „wesentlich strengerer Maßstab“; Graßhof aaO). Bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind Kosten für private Rechtsgutachten und Privatgutachten zu tatsächlichen Fragen grundsätzlich keine „notwendigen Aufwendungen“ i.S.d. § 162 Abs. 1 VwGO (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 162 Rn. 8). Dies gilt bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Hinblick auf den dort geltenden Untersuchungsgrundsatz (Kopp/Schenke, aaO m.w.N.). Anderes kann nur ausnahmsweise in besonderen Fallgestaltungen angenommen werden; Kopp/Schenke aaO nennen als Beispiele, dass das Privatgutachten der Widerlegung oder Erschütterung eines vom Gericht eingeholten Gutachtens dient oder dass ein Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens durch das Gericht abgelehnt wird oder dass eine Stellungnahme in einer komplizierten fachtechnischen Frage erforderlich wird, die der anwaltliche Beistand nicht abgeben kann.

Zwar geht es vorliegend nicht um ein Rechtsgutachten, sondern um ein finanzwissenschaftliches Gutachten. Jedoch betraf dieses die Auslegung des (Rechts-)Begriffs der „Lasten der Deutschen Einheit“. Die Bf. meinen, dass das Gutachten erforderlich gewesen sei, um die dem Verfassungsbeschwerdeverfahren zugrunde liegenden schwierigen finanzwissenschaftlichen Fragen zu klären. Der VerfGH NRW hat § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW durch Urteil vom 8.5.2012 für verfassungswidrig erklärt. Der maßgebliche Gesichtspunkt, auf den der VerfGH die Verfassungswidrigkeit gestützt hat (das alleinige Abstellen des Landesgesetzgebers auf den Länderfinanzausgleich im engeren Sinne und die Nichtberücksichtigung der veränderten Umsatzsteuerverteilung auf der zweiten Stufe des Länderfinanzausgleichs, VerfGH NRW aaO, juris Rn. 54 ff., insbes. 59 f.), wurde in dem von den Bf. vorgelegten finanzwissenschaftlichen Gutachten jedoch gar nicht thematisiert. Dieser Gesichtspunkt wurde erstmals seitens des VerfGH NRW in der mündlichen Verhandlung angesprochen, ohne dass dies vorher von Seiten der Bf. auf- oder angegriffen worden wäre (weder in den Schriftsätzen noch in dem vorgelegten finanzwissenschaftlichen Gutachten).

Die Bf. hatten gerügt (vgl. Zusammenfassung des Vorbringens durch VerfGH NRW aaO, juris Rn. 31 ff.):

- Lasten der Deutschen Einheit seien nur die Transferleistungen der alten Länder in die neuen Länder („Zahllasten“) (VerfGH NRW aaO, juris Rn. 32, 36);
- Nordrhein-Westfalen trage mittlerweile keinerlei Lasten der Deutschen Einheit mehr (VerfGH NRW aaO, juris Rn. 33);
- das Ausgleichsvolumen des Länderfinanzausgleichs sei geringer gewesen, wenn die neuen Länder nicht in diesen integriert worden wären, weshalb NRW weniger Zahlungen aus einem fiktiven LFA erhalten hätte als vom Landesgesetzge-

- ber angenommen (VerfGH NRW aaO, juris Rn. 34);
- der Landesgesetzgeber weiche mit der Neubestimmung der Lasten der Deutschen Einheit von einer jahrelang geübten Rechtspraxis ab, was zu einem gleichheits- und rechtsstaatswidrigen Systembruch führe (VerfGH NRW aaO, juris Rn. 35).

Keine dieser Aussagen des finanzwissenschaftlichen Gutachtens hat Eingang in das Urteil des VerfGH NRW vom 8.5.2012 und insofern entscheidende Berücksichtigung gefunden. Der VerfGH hat vielmehr die Niveausprungthese als solche nicht verworfen (vgl. VerfGH NRW aaO, juris Rn. 64) und außerdem auch ausdrücklich klargestellt, dass Lasten der Deutschen Einheit nicht allein tatsächliche Zahlungsströme sind (VerfGH NRW aaO, juris Rn. 53 a.E.).

In dem Gutachten wird zwar am Rande die Neuordnung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern angesprochen (vgl. VerfGH NRW aaO, juris Rn. 34). Diese Erwähnung steht dort aber in ganz anderem Zusammenhang, als ihn der VerfGH seinem Urteil zu Grunde legt.

Im Übrigen ist – anders als von den Bf. dargelegt – die Tatsache, dass der Gutachtenauftrag bereits vor der Einlegung der Verfassungsbeschwerde erteilt worden ist, gerade nicht als Indiz für die Notwendigkeit des Gutachtens im Verfassungsstreitverfahren anzusehen. Das Gutachten mag durchaus einen Teil der Beschwerde führenden Kommunen in ihrer Beschwerdeabsicht bestärkt haben, hat aber offensichtlich für die Entscheidung des Gerichts keinerlei Bedeutung erlangt.

Aus diesen Gründen hält die Landesregierung die Auslagen für das seitens der Bf. vorgelegte finanzwissenschaftliche Gutachten für nicht erstattungsfähig.

14 Kopien dieses Schriftsatzes liegen bei.



(Prof. Dr. Rainer Wernsmann)